



Sachstand

Wohngeld – Bestandsaufnahme, Evaluierung und Reformdebatten

Wohngeld – Bestandsaufnahme, Evaluierung und Reformdebatten

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 043/22
Abschluss der Arbeit: 26. Juli 2022
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Wohngeld – eine Bestandsaufnahme	5
1.1.	System des Wohngelds	5
1.2.	Evaluierung der Wohngeldreform 2016	6
1.3.	Bausteine der Wohngeldreform 2020	7
1.3.1.	Höheres Wohngeld	7
1.3.2.	Anhebung der Höchstbeträge für Miete und Belastung	7
1.3.3.	Aktualisierung der Mietenstufen und neue Mietenstufe VII	7
1.3.4.	Höherer Freibetrag für Menschen mit einer Schwerbehinderung	7
1.3.5.	Regelmäßige Anpassung des Wohngeldes (Dynamisierung)	8
1.4.	Wirkungen der Wohngeldreform 2020	8
2.	Positionen und Forderungen der Sozialverbände sowie anderer Interessengruppen und Institutionen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Wohngeldreform 2020	9
2.1.	Deutscher Mieterbund	9
2.2.	Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.	9
2.3.	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.	10
2.4.	GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.	10
2.5.	Haus & Grund Deutschland	10
2.6.	Deutscher Gewerkschaftsbund	11
2.7.	Deutscher Caritasverband e. V.	11
2.8.	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	12
2.9.	Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände	12
3.	Parteilpolitische Positionen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Wohngeldreform 2020	12
3.1.	Vorschläge der Fraktion der FDP	12
3.2.	Vorschläge der Fraktion DIE LINKE.	13
3.3.	Vorschläge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	13
3.4.	Vorschläge der Fraktion der AfD	13
3.5.	Vorschläge der Fraktion der CDU/CSU	13
3.6.	Vorschläge der Fraktion der SPD	14
4.	Weitere Änderungen beim Wohngeld und sich auf das Wohngeld auswirkende Komponenten	14
5.	Anpassung des Wohngelds bei Änderung der Verhältnisse	15
6.	Stand und Entwicklung des Wohngeldes – Statistische Daten	16
7.	Weitere Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung	19

8.	Weitergehende Informationen	21
8.1.	Bundestagsdrucksachen	21
8.2.	Berichte und Gutachten	21

1. Wohngeld – eine Bestandsaufnahme

1.1. System des Wohngelds

Das Wohngeld ist eine Sozialleistung zur Unterstützung einkommensschwacher Haushalte bei der Finanzierung von angemessenem und familiengerechtem Wohnraum, welches im Wohngeldgesetz (WoGG)¹ und der Wohngeldverordnung (WoGV)² geregelt ist. Die Kosten werden von Bund und Ländern je zur Hälfte getragen. Wohngeld wird geleistet, damit einkommensschwache Haushalte mit Einkommen oberhalb des Grundsicherungsniveaus ihre Wohnkosten tragen können. Empfängerinnen und Empfänger bestimmter Sozialleistungen sind daher vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn diese Leistungen die Wohnkosten bereits berücksichtigen. Hierzu zählen zum Beispiel Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialhilfe). Wohngeld wird als Zuschuss gezahlt, sodass die wohngeldberechtigten Haushalte weiterhin einen Teil der Wohnkosten aus eigenem Einkommen (Rente) tragen müssen.

Wohngeld kann sowohl als Mietzuschuss für Personen, die Mieterinnen oder Mieter einer Wohnung sind, als auch als Lastenzuschuss für Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst genutztem Wohnraum gewährt werden. Wohngeld muss bei der örtlichen Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung beantragt werden und wird in der Regel für zwölf Monate geleistet. Danach ist ein erneuter Antrag notwendig. Das Wohngeld ist abhängig vom Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, von der monatlichen Miete beziehungsweise Belastung und von der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.³

Die Höhe des Wohngelds richtet sich nach der in § 19 WoGG beschriebenen Wohngeldformel:

$1,15 \cdot (\text{zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung in Euro} - (a + b \cdot \text{zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung in Euro} + c \cdot \text{monatliche Gesamteinkommen in Euro}) \cdot \text{monatliche Gesamteinkommen in Euro}.$

„a“, „b“ und „c“ sind nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterschiedene Werte und ergeben sich aus der Anlage 2 des WoGG.

1 Wohngeldgesetz (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 88 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, abrufbar im Internet unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/BJNR185610008.html>, zuletzt abgerufen am 7. Juli 2022.

2 Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1369) geändert worden ist, abrufbar im Internet unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/wogv/BJNR020650971.html>, zuletzt abgerufen am 7. Juli 2022.

3 Nähere Informationen können der Publikation „Wohngeld 2020 Ratschläge und Hinweise“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) entnommen werden, Stand: Dezember 2019, abrufbar im Internet unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/wohnen/wohngeld-2020-ratschlaege-und-hinweise.pdf;jsessionid=9DCA1CF36230B5F9F041139B20C6E6C5.2_cid287?_blob=publicationFile&v=4, zuletzt abgerufen am 13. Juli 2022.

1.2. Evaluierung der Wohngeldreform 2016

Die Wohngeldreform 2016 sollte zu einer generellen Anhebung des Leistungsniveaus führen. Hierzu wurden entsprechende Anpassungen der Wohngeldformel, die Anhebung der Höchstbeträge für Miete oder Belastung sowie weitere Verbesserungen bei den Freibeträgen, Abzugsbeträgen und Pauschbeträgen vorgenommen. Weiterhin wurden die Mietenstufen neu festgelegt.

Die Evaluierung der Wohngeldreform mittels einer Studie des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) kam zu dem Ergebnis, dass durch die Wohngeldreform Mikrosimulationen zufolge ca. 247.000 Haushalte in das Wohngeld hineingewachsen oder gewechselt sind. Weiterhin wurde festgestellt, dass das durchschnittliche monatliche Wohngeld der bisherigen Wohngeldhaushalte von 117 Euro ohne Reform auf 181 Euro gestiegen ist und die Wohngeldausgaben sich auf 1.147 Millionen Euro im Jahr 2016 verdoppelt haben. Die Wohnkostenbelastung nach Wohngeld ist für Mieter demnach um ca. fünf Prozentpunkte gesunken. Auch kann der Studie zufolge das Wohngeld regionale Unterschiede bei der Wohnsituation und der Wohnkostenbelastung wirksam verringern.⁴

In einer von der Hans-Böckler-Stiftung geförderten Studie wurden neben dem Wohngeld auch zwei weitere zentrale Instrumente (finanzielle Förderung von Sozialwohnungen und die Mietpreisbremse) zur Förderung bezahlbaren Wohnens für Menschen mit geringen Einkommen untersucht.⁵ Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass relativ wenige Haushalte Wohngeld beziehen und diese zwar spürbar entlastet werden, jedoch trotz Wohngeldanspruchs im Durchschnitt mehr als 40 Prozent ihres Nettoeinkommens für Wohnen ausgeben müssen. Die Ursache für die geringe Rolle des Wohngelds sehen die Wissenschaftler in den relativ engen Miet- und Einkommensgrenzen. Trotz Erweiterung dieser Grenzen durch die Wohngeldreform 2016 habe die Novelle im Vergleich zu den Kosten der Unterkunft (KdU) an der marginalen Bedeutung wenig geändert. Dies führe dazu, dass weiterhin etliche Haushalte durch hohe Wohnkosten in das Hartz-IV-System gelangen.⁶

4 Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR): BBSR-Online-Publikation Nr. 13/2020, Evaluierung der Wohngeldreform 2016, abrufbar im Internet unter: https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/bbsr-online/2020/bbsr-online-13-2020-dl.pdf;jsessionid=0717808E86F8AD27BAA95396FB0E55AA.live11312?_blob=publicationFile&v=4, zuletzt abgerufen am 12. Juli 2022.

5 Pressemitteilung der Hans-Böckler-Stiftung: Wie wirken Mietpreisbremse, Sozialer Wohnungsbau, Wohngeld? Neue Studie untersucht 77 Großstädte von Aachen bis Würzburg, abrufbar im Internet unter: <https://www.boeckler.de/de/pressemitteilungen-2675-wie-wirken-mietpreisbremse-sozialer-wohnungsbau-wohngeld-neue-studie-untersucht-77-3138.htm#:~:text=In%20den%20untersuchten%20deutschen%20Gro%C3%9Fst%C3%A4dten,zwei%20Prozent%20oder%20mehr%20Wohngeld>, zuletzt abgerufen am 13. Juli 2022.

6 Holm, Andrej; Junker, Stephan; Neitzel, Kevin: Wem nutzen wohnungspolitische Maßnahmen?, Forschungsförderung Working Paper, Nummer 093, September 2018, abrufbar im Internet unter: https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-06978, zuletzt abgerufen am 13. Juli 2022.

1.3. Bausteine der Wohngeldreform 2020

Das Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz - WoGStärkG)⁷ führt für Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld zu Leistungserhöhungen ab dem 1. Januar 2020, zu mehr wohngeldberechtigten Haushalten insgesamt und zu einer besseren Anpassung an die individuellen Lebensbedingungen.

1.3.1. Höheres Wohngeld

Mit der Wohngeldreform 2020 wurde das Wohngeld an die allgemeine Entwicklung der Mieten und Einkommen angepasst, was zu einer Erhöhung der Wohngeldleistungen bestehender Wohngeldempfeängerinnen und -empfeänger um durchschnittlich 30 Prozent geführt hat. Für bereits bestehende Wohngeldbescheide, die in das Jahr 2020 hineinreichten, fand eine automatische Überprüfung und Anpassung statt.

1.3.2. Anhebung der Höchstbeträge für Miete und Belastung

Die Höchstbeträge, bis zu denen die Miete beziehungsweise die Belastung durch das Wohngeld bezuschusst werden kann, wurden unter Berücksichtigung unterschiedlicher regionaler Entwicklungen angehoben.

1.3.3. Aktualisierung der Mietenstufen und neue Mietenstufe VII

Des Weiteren wurden die Mietenstufen neu festgelegt, wobei alle Gemeinden und Kreise in Deutschland abhängig von dem örtlichen Mietenniveau nach einem gesetzlich vorgegebenen Verfahren einer Mietenstufe zugeordnet wurden. Je nach Mietenstufe und Anzahl der Haushaltsmitglieder sind die Miethöchstbeträge unterschiedlich hoch gestaffelt. Zusätzlich zu den bisher existierenden sechs Mietenstufen wurde eine weitere Mietenstufe VII eingeführt. In Gemeinden und Kreisen mit besonders hohen Mietenniveaus können somit höhere Mieten von Haushalten bezuschusst werden.

1.3.4. Höherer Freibetrag für Menschen mit einer Schwerbehinderung

Menschen mit einer Schwerbehinderung erhalten unter bestimmten Voraussetzungen (bei einem Grad der Behinderung von 100 oder bei einem Grad der Behinderung von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege) einen Freibetrag beim Einkommen. Dieser Freibetrag wurde von jährlich 1.500 Euro auf 1.800 Euro erhöht.

7 Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz - WoGStärkG) vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1877), abrufbar im Internet unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl119s1877.pdf%27%5D_1657715887539, zuletzt abgerufen am 13. Juli 2022.

1.3.5. Regelmäßige Anpassung des Wohngeldes (Dynamisierung)

Die größte Neuerung stellt die Dynamisierung des Wohngeldes dar. Demnach wird das Wohngeld künftig alle zwei Jahre an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung angepasst werden, beginnend mit der ersten Anpassung zum 1. Januar 2022. Damit soll eine dauerhafte Entlastung aller Zielgruppen sichergestellt werden.⁸

1.4. Wirkungen der Wohngeldreform 2020

Nach einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes haben am Jahresende 2020 rund 618 200 Haushalte in Deutschland Wohngeld bezogen, was einer Steigerung gegenüber dem Jahr 2019 von 22,6 Prozent oder rund 113.800 wohngeldbeziehenden Haushalten entspricht. Der Anstieg wird auf die Wohngeldreform 2020 zurückgeführt, die mehr Haushalte als zuvor zum Wohngeldbezug berechtigt. Auf eine mögliche Beeinflussung durch Einkommensverluste infolge der Corona-Krise wird hingewiesen.⁹

Auch das Institut der Deutschen Wirtschaft Köln (IW Köln) sieht in der Reform des Wohngelds eine Stärkung dieses wichtigen wohnungspolitischen Instruments, fordert aber auch eine weitere Aufwertung, da es nach wie vor gegenüber der Grundsicherung schwach ausgestaltet ist. Ziel muss es dem IW Köln nach sein, insbesondere Haushalte, die ihren Lebensunterhalt selbst erwirtschaften und nur wegen ihrer Wohnkosten auf aufstockende Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind, in das Wohngeldsystem zu integrieren. Das IW Köln fordert in diesem Zusammenhang, dass Wohngeld und Kinderzuschlag von Familien nicht mehr unabhängig voneinander zu beantragen sind, sondern künftig besser aufeinander abgestimmt oder zusammengeführt werden sollten.¹⁰

Das BBSR sieht in der Reform eine dauerhafte Stärkung des Wohngeldes und stellt fest, dass insgesamt nach den Schätzungen (der Wohngeldstatistik 2018 und Mikrosimulationsrechnungen) alle bisherigen Wohngeldhaushalte von einem um rund 30 Prozent höheren monatlichen Miet-

8 Nähere Informationen können der Publikation „Wohngeldreform zum 1. Januar 2020“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) entnommen werden, Stand: November 2019, abrufbar im Internet unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/wohnen/wohngeld-flyer.pdf;jsessionid=FB0F4B108FD346A8A2615E744E14C312.1_cid287?_blob=publicationFile&v=10, zuletzt abgerufen am 13. Juli 2022.

9 Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 517 vom 12. November 2021 „22,6 % mehr Haushalte bezogen im Jahr 2020 Wohngeld“, abrufbar im Internet unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/11/PD21_517_22311.html, zuletzt abgerufen am 13. Juli 2022.

10 Henger, Ralph; Niehues, Judith: Wohngeldreform 2020: Stärkung eines vernachlässigten Instruments, IW-Kurzbericht 32/2019, abrufbar im Internet unter: <https://www.iwkoeln.de/studien/ralph-henger-judith-niehues-staerkung-eines-vernachlaessigten-instruments-430618.html>, zuletzt abgerufen am 13. Juli 2022.

oder Lastenzuschuss profitieren. Der Beitrag schreibt dem deutlich verbesserten Wohngeld bei verschlechterter Einkommenslage der Bevölkerung eine stabilisierende Wirkung zu.¹¹

Nähere Informationen zur Entwicklung des Wohngelds für den Berichtszeitraum 2017 bis 2019, differenzierte Betrachtungen der Entwicklung von Wohngeldleistungen und Empfängerhaushalten, Informationen zur Erhöhung des Leistungsniveaus ab 2020 sowie Forschung zum Thema Wohngeld können dem Wohngeldbericht 2020 als Teil des Vierten Berichts der Bundesregierung über die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Deutschland und Wohngeld- und Mietenbericht 2020 entnommen werden.¹²

2. Positionen und Forderungen der Sozialverbände sowie anderer Interessengruppen und Institutionen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Wohngeldreform 2020

2.1. Deutscher Mieterbund

Der Deutsche Mieterbund (DMB) kritisierte, dass durch die Reform keine echte Stärkung des Wohngelds entstehe, sondern allenfalls angestrebt werde, die Entlastungswirkung des Wohngelds mit Stand 2016 wiederherzustellen. Er forderte künftig die Wohnkosten insgesamt als Grundlage für die Wohngeldberechnung anzurechnen und die Heizkosten bei der Festlegung der Höchstbeträge entsprechend zu berücksichtigen, beispielsweise durch eine Heizkostenkomponente. Zudem solle ein zusätzliches Klimawohngeld beziehungsweise eine Klimakomponente eingeführt werden. Der DMB schlägt auch vor, dass sich die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietenstufe nach dem durchschnittlichen Mietenniveau am Wohnort, also nach der örtlichen Vergleichsmiete richten solle.¹³

2.2. Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.

Das IW Köln sah als zukünftige Reformempfehlung eine weitere Stärkung des Wohngelds als treffsicheres und effizientes Mittel zur Abmilderung der Wohnkostenbelastungen, da es gegenüber der Grundsicherung Vorteile hinsichtlich der Anreize zur Arbeitsaufnahme, des Wohnkonsums und des Verwaltungsaufwands aufweise. Dabei sollten nicht nur die Bruttokaltmiete, sondern wie bei der Grundsicherung auch die Heizkosten berücksichtigt werden. Weiterhin wurden

11 BBSR im BBR: BBSR-Analysen Kompakt 07/2020, Wohngeldreform 2020 bewirkt dauerhafte Stärkung des Wohngeldes, abrufbar im Internet unter: <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/analysen-kompakt/2020/ak-07-2020-dl.pdf?blob=publicationFile&v=5>, zuletzt abgerufen am 13. Juli 2022.

12 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Vierter Bericht der Bundesregierung über die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Deutschland und Wohngeld- und Mietenbericht 2020, abrufbar im Internet unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2021/06/bericht-bauwirtschaft.pdf?blob=publicationFile&v=1>, zuletzt abgerufen am 14. Juli 2022.

13 Stellungnahme des DMB zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz) vom 24. September 2019, abrufbar im Internet unter: https://www.mieterbund.de/fileadmin/public/Gesetze_Positionen/Stellungnahme-2019-9-24.pdf, zuletzt abgerufen am 14. Juli 2022.

die Einführung eines Erwerbstätigenfreibetrages beim Wohngeld sowie eine bessere Abstimmung beziehungsweise Zusammenführung von Wohngeld und Kinderzuschlag vorgeschlagen.¹⁴

2.3. Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. forderte die Einführung einer dynamischen Indexierung von Miethöchstbeträgen, Einkommensgrenzen und Wohngeldleistungen mit einer jährlichen Überprüfung und Anpassung an die realen Entwicklungen von Brutto- und Realeinkommen. Weiterhin verlangte der Verbraucherzentrale Bundesverband die Ausrichtung der Mietstufen an der ortsüblichen Vergleichsmiete sowie die Heiz- und Stromkosten separat in der Berechnung der Wohngeldformel als eigene Parameter aufzuführen und in Form eines Indexes an die jährliche Entwicklung der Heiz- und Stromkosten zu orientieren. Die durch energetische Sanierungen bedingten Mietpreissteigerungen sollten im Rahmen einer Klimakomponente berücksichtigt werden. Diese sollte sich entweder am Endenergiebedarf des Gebäudes oder unabhängig vom Energiestandard an der Höhe der Modernisierungsumlage orientieren.¹⁵

2.4. GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Der GdW forderte neben einer jährlichen Fortschreibung des Wohngelds, die Heizkosten bei der Berechnung des Wohngelds jährlich zu indexieren und spätestens bis zur nächsten Anpassung des Wohngelds eine Klimakomponente einzuführen. Weiterhin sollte verstärkt über die Möglichkeit zur Beziehung von Wohngeld hingewiesen werden, insbesondere durch bessere Beratung vor Ort, beispielsweise durch die Deutsche Rentenversicherung oder durch die Bundesagentur für Arbeit.¹⁶

2.5. Haus & Grund Deutschland

Haus & Grund Deutschland sah im Wohngeld das Hauptinstrument der Wohnungspolitik, um die Versorgung einkommensschwacher Haushalte mit angemessenem Wohnraum zu sichern, und for-

14 Stellungnahme des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln e. V. (IW) zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz) vom 23. September 2019, abrufbar im Internet unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/658926/89ea5d29ba26101f00fe50dbb699480f/Stellungnahme-iw-koeln-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 20. Juli 2022.

15 Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz) vom 20. September 2019, abrufbar im Internet unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/658676/007a335a09e08aca6a91c0fd887af8fe/Stellungnahme-vzbv-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 20. Juli 2022.

16 Stellungnahme des GdW Bundesverbands deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz) vom 19. September 2019, abrufbar im Internet unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/658678/760aff990ab00b28abc43837766c18cd/Stellungnahme-gdw-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 20. Juli 2022.

derte die Mietstufen anhand der ortsüblichen Vergleichsmiete einer Stadt oder Gemeinde zu bestimmen, das Wohngeld jährlich an die Preis- und Lohnentwicklung anzupassen und eine Klimakomponente einzuführen.¹⁷

2.6. Deutscher Gewerkschaftsbund

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) schlug eine Entschärfung der Anrechnung von Erwerbseinkommen beim Wohngeld und eine Harmonisierung mit den Regeln zur Einkommensanrechnung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vor, konkret die Einführung eines zusätzlichen Freibetrages für Erwerbsfähige in Höhe von 2.600 Euro (beziehungsweise 2.960 Euro für Leistungsberechtigte mit einem minderjährigen Kind). Auch forderte der DGB, dass Bund und Länder gemeinsam jährlich 7 Milliarden Euro an Förderung bereitstellen, um den sozialen und preisgebundenen Wohnungsbestand zu erweitern. Ebenso sollte der Mietmarkt stärker reguliert werden, was langfristig nach Ansicht des DGB zu einer Absenkung der Kosten der Subjektförderung führen würde.¹⁸

2.7. Deutscher Caritasverband e. V.

Der Deutsche Caritasverband e. V. sieht dringenden Handlungsbedarf bei der Einführung einer Heizkostenkomponente und einer Klimakomponente. Ebenso sieht er die Notwendigkeit im Wohngeld einen Erwerbstätigenfreibetrag vorzusehen, um eine bessere Harmonisierung mit dem SGB II zu erreichen und Schnittstellenprobleme zu mindern. Weiterhin hätte der Caritasverband eine Regelung zur aufenthaltsrechtlichen Unschädlichkeit des Wohngeldes begrüßt und sieht weitere Schnittstellenprobleme zur Unterhaltsvorschussreform. Der Caritasverband fordert den unterschiedlich starken Anstieg der Mieten und die Mietspreizung beim Wohngeld hinreichend zu berücksichtigen und schlägt vor zu prüfen, wie die Höchstbeträge im Wohngeld die tatsächliche Spreizung und Höhe der Mietniveaus realistisch abbilden können. Weiterhin fordert auch er eine jährliche Anpassung der Höchstbeträge für Miete und Belastung und darüber hinaus eine Verpflichtung, die Mietstufen und andere strukturelle Parameter bei Feststellung des Bedarfs zeitnah anzupassen.¹⁹

17 Stellungnahme der Haus und Grund Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz) aus September 2019, abrufbar im Internet unter: <https://www.hausundgrund.de/sites/default/files/2020-06/Stellungnahme%20zum%20Wohngeldst%C3%A4rkungsgesetz%202019.pdf>, zuletzt abgerufen am 20. Juli 2022.

18 Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz) vom 18. September 2019, abrufbar im Internet unter: <https://www.dgb.de/downloadcenter/++co++aa1d6d22-1d1b-11ec-bf69-001a4a160123>, zuletzt abgerufen am 20. Juli 2022.

19 Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz) vom 16. September 2019, abrufbar im Internet unter: <https://www.caritas.de/fuer-profis/stellungnahmen/09-16-2019-entwurf-eines-gesetzes-zur-staerkung-des-wohngeldes-wohngel>, zuletzt abgerufen am 20. Juli 2022.

2.8. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) sah vor allem die Notwendigkeit einer verbesserten Abstimmung zwischen den bedarfsgeprüften Leistungen Arbeitslosengeld II, Wohngeld und Kinderzuschlag und schlägt deren grundlegende Reform vor, die eine Integration in einer Transferleistung vorsähe.²⁰

2.9. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände erwartete eine grundsätzlich neue, die Realitäten der lokalen Wohnungsmärkte besser abbildende Methodik für die Ermittlung der Wohngeld-Mietenstufen sowie die Einführung einer Heizkosten- und Klimakomponente. Zudem sollte es eine bessere Aufklärung und Beratung zur Wohngeldberechtigung durch die Deutsche Rentenversicherung und Jobcenter geben. Als weitere Maßnahmen wurden vorgeschlagen:

- Erhöhung der Freibeträge für Berufstätige und Anpassung an die Beträge im SGB II sowie der Freibeträge für Alleinerziehende, hundertprozentige Privilegierung der Beiträge von Arbeitgebern zur Altersvorsorge
- Privilegierung von Einkünften nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz
- Analoge Regelung zur Privilegierung des Einkommens des Kindes beim Kinderzuschlag im Familienstärkungsgesetz sowie Anhebung der Höchstbeträge für die Absetzung von Unterhaltsaufwendungen²¹.

3. Parteipolitische Positionen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Wohngeldreform 2020

3.1. Vorschläge der Fraktion der FDP

Mit dem Antrag „Bezahlbare Mieten sichern – Zielgerichtet unterstützen – Liberales Bürgergeld einführen“²² forderte die FDP, das Wohngeld mit weiteren steuerfinanzierten Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II, Kosten der Unterkunft und Heizung und Kinderzuschlag zu einer einheitlichen Sozialleistung zusammenzuführen. Auch sollte eine unbürokratische Einkommensüberprüfung geschaffen werden, indem bei Zustimmung der Betroffenen eine freiwillige Übertragung der Informationen durch den Arbeitgeber ermöglicht wird. Die Fraktion verlangte darüber

20 Stellungnahme des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz) vom 20. September 2019, abrufbar im Internet unter: <https://doku.iab.de/stellungnahme/2019/sn1519.pdf>, zuletzt abgerufen am 20. Juli 2022.

21 Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz) vom 20. September 2019, abrufbar im Internet unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/658916/ece8e0628d391ce38ab0957a0b469061/Stellungnahme-by-kom-Spitzen-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 20. Juli 2022.

22 Bundestagsdrucksache 19/11107.

hinaus, einen einheitlichen Regelsatz für erwachsene Leistungsbezieher zu schaffen und die Zuverdienstregelungen zu verbessern.

3.2. Vorschläge der Fraktion DIE LINKE.

Nach dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Wohngeld ausweiten und die Belastung durch Wohnkosten begrenzen“²³ sollten Anspruchsberechtigte künftig nicht mehr als 30 Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens für die Bruttowarmmiete oder für die Belastung durch Wohneigentum in einer angemessen großen und ausgestatteten Wohnung ausgeben müssen. Der Anspruch aus Wohngeld solle ausgeweitet werden mit Einkommensgrenzen, die sich an den Bemessungsgrenzen für Wohnberechtigungsscheine orientieren. Zudem wurde eine Klimakomponente gefordert, die den Anspruch in energetisch sanierten Wohnungen anpasst.

3.3. Vorschläge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierte das Fehlen einer Klimakomponente, welche durch einen Nachweis einer Modernisierungsankündigung gegenüber der Wohngeldstelle und durch vorhandene Gebäudeenergieausweise umsetzbar wäre. Auch hielt die Fraktion die Wiedereinführung einer Heizkostenkomponente mit dynamischem Anpassungsmechanismus mit einem geeigneten Index sowie die Verkürzung des dynamischen Anpassungsmechanismus auf ein Jahr für wichtig. Weiterhin sah sie die Notwendigkeit der Einführung eines Erwerbstätigenfreibetrages und der Überarbeitung der Mietenstufen, wobei die Berechnung der Mietstufen die ortsübliche Vergleichsmiete einbeziehen sollte.²⁴

3.4. Vorschläge der Fraktion der AfD

Die Fraktion der AfD sah die Subjektförderung im Vordergrund und verlangte nach mehr Differenzierung bei der Ausgestaltung der Mietenstufen sowie nach einer gesetzlichen Möglichkeit, hinsichtlich der zweijährigen Dynamisierung bei rasant steigenden Mieten auch früher eingreifen zu können.²⁵

3.5. Vorschläge der Fraktion der CDU/CSU

Die Fraktion der CDU/CSU hielt eine jährliche Dynamisierung für nicht angemessen, da der Verwaltungsaufwand unzumutbar groß wäre und die Anpassungen alle zwei Jahre ausreichen würden. Des Weiteren sah die Fraktion einen Ausgleich der Mietsteigerungen seit 2016, eine Erweiterung der Zahl der Wohngeldberechtigten und als wichtigsten Punkt die Einführung der Dynamisierung.²⁶

23 Bundestagsdrucksache 19/10752.

24 Bundestagsdrucksache 19/14135 und Bundestagsdrucksache 19(24)136.

25 Bundestagsdrucksache 19/14135.

26 Bundestagsdrucksache 19/14135.

3.6. Vorschläge der Fraktion der SPD

Die Lösung für Inseln ohne Festlandanschluss war der Fraktion der SPD sehr wichtig. Auch sah sie die Berücksichtigung der Förderung von barrierearmen und barrierefreien Wohnraum bei der Weiterentwicklung des Wohngeldsystems als notwendig an. Weiterhin forderte sie eine Untersuchung zur Verbreiterung der Datenbasis für die Einordnung von Kommunen in die Mietenstufen und eine Kampagne zur besseren Informationen zum Thema Wohngeld.²⁷

4. Weitere Änderungen beim Wohngeld und sich auf das Wohngeld auswirkende Komponenten

Eine weitere Anpassung des Wohngelds ist durch das Klimaschutzprogramm 2030 notwendig geworden, da zum 1. Januar 2021 als wesentlicher Teil des Programms der neue CO₂-Preis fürs Heizen mit Öl und Erdgas eingeführt wurde. Mit dem Gesetz zur Entlastung bei den Heizkosten im Wohngeld im Kontext der CO₂-Bepreisung (Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz - WoGCO₂BepreEntlG) wird das Ausgabenvolumen des Wohngeldes um zehn Prozent erhöht, um die Empfängerhaushalte mit einer CO₂-Komponente gezielt bei den Heizkosten zu entlasten und soziale Härten zu vermeiden.²⁸

Der Wohngeldbericht 2020 weist darauf hin, dass das Wohngeld als spezifische Sozialleistung für das Wohnen in ständiger Wechselwirkung mit anderen Sozialleistungen steht. Neben den Leistungen, die ebenfalls an den Wohnkosten ansetzen, wie etwa die Kosten der Unterkunft (KdU) im Rahmen des SGB II und des SGB XII, bestünden Zusammenhänge auch generell zu anderen einkommensbezogenen Sozialleistungen (Renten, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld und Kinderzuschlag). Fänden Leistungsanpassungen in diesen Bereichen statt, könnten diese erhebliche Effekte auf Leistungshöhe, Empfängerzahlen und damit die Gesamtausgaben für das Wohngeld haben. Zum einen könnten Wohngeldempfängerinnen und -empfänger wegen höherer einkommensbezogener Leistungen (zum Beispiel Renten) weniger Wohngeld erhalten oder den Wohngeldanspruch verlieren. Zum anderen wechselten Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe wegen höherer Einkommen in das Wohngeld. Eine regelmäßige Beeinflussung der wohngeldberechtigten Haushalte geschähe durch die jährliche Anpassung der Regelbedarfe und die Rentenwertbestimmungsverordnungen, mit welchen die gesetzlich vorgegebenen jährlichen Anpassungen der Renten umgesetzt würden. Auch das Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern könnte durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

27 Bundestagsdrucksache 19/14135.

28 Gesetz zur Entlastung bei den Heizkosten im Wohngeld im Kontext der CO₂-Bepreisung (Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz - WoGCO₂BepreEntlG) vom 15. Mai 2020 (BGBl. I S. 1015), abrufbar im Internet unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s1015.pdf%27%5D_1657785800348, zuletzt abgerufen am 14. Juli 2022.

(Starke-Familien-Gesetz - StaFamG)²⁹ dazu führen, dass durch die Leistungserhöhung und Neugestaltung des Kinderzuschlags Familien mit Kindern aus der Grundsicherung ins Wohngeldsystem wechseln, da sie ihre Hilfebedürftigkeit mit dem höheren Kinderzuschlag und Wohngeld überwinden könnten.³⁰

5. Anpassung des Wohngelds bei Änderung der Verhältnisse

Nach § 27 WoGG ist das Wohngeld auf Antrag neu zu bewilligen, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum

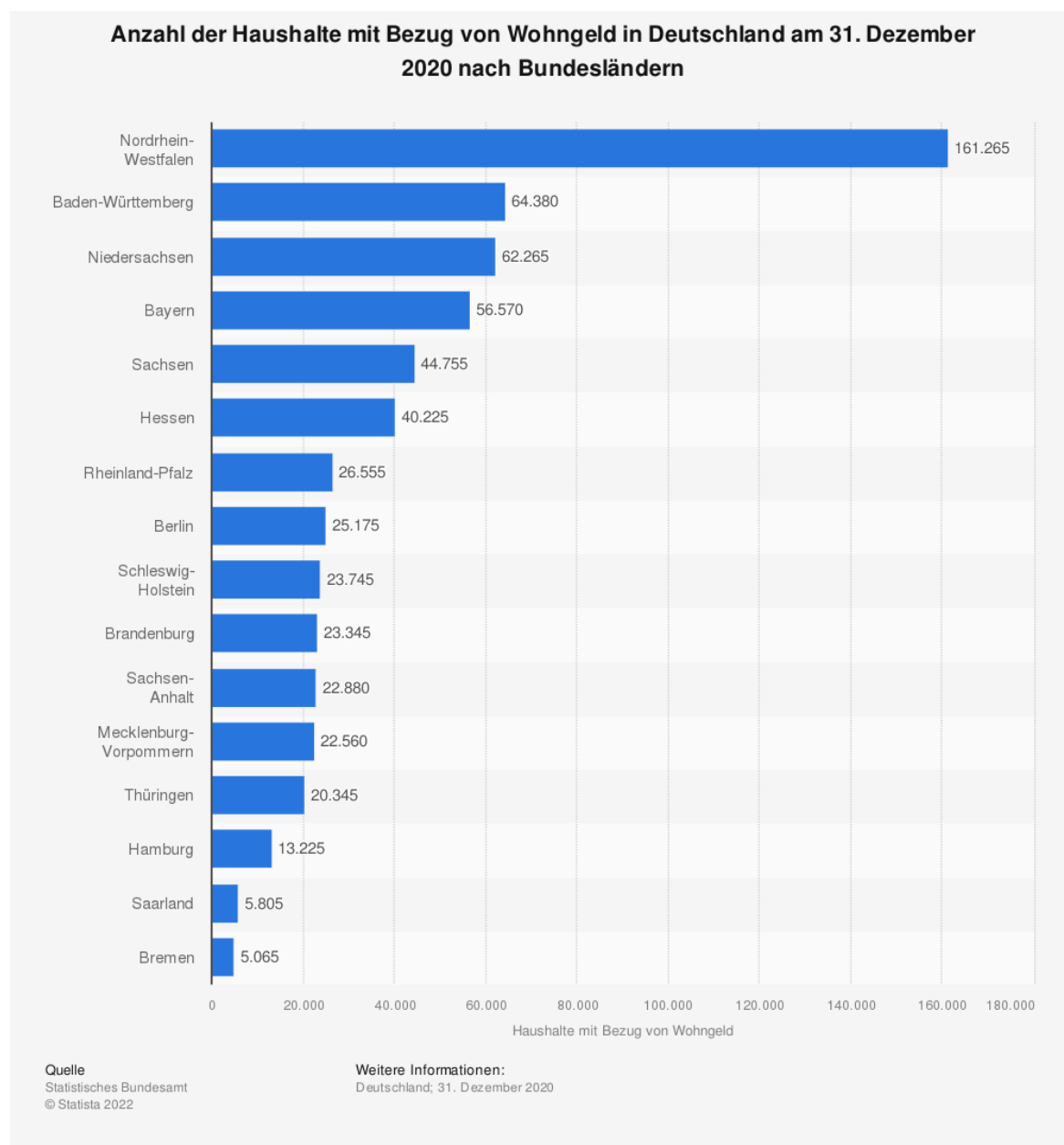
- die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht,
- die zu berücksichtigende Miete oder Belastung abzüglich der Beträge zur Entlastung bei den Heizkosten um mehr als 15 Prozent erhöht oder
- das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent verringert und sich dadurch das Wohngeld erhöht.

Im Falle der Erhöhung der Kosten für Miete oder Belastung kann das Wohngeld auch rückwirkend bewilligt werden, frühestens jedoch ab Beginn des laufenden Bewilligungszeitraums, wenn sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung abzüglich der Beträge zur Entlastung bei den Heizkosten rückwirkend um mehr als 15 Prozent erhöht hat.

29 Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG) vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530), abrufbar im Internet unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl119s0530.pdf%27%5D_1657802240226, zuletzt abgerufen am 14. Juli 2022.

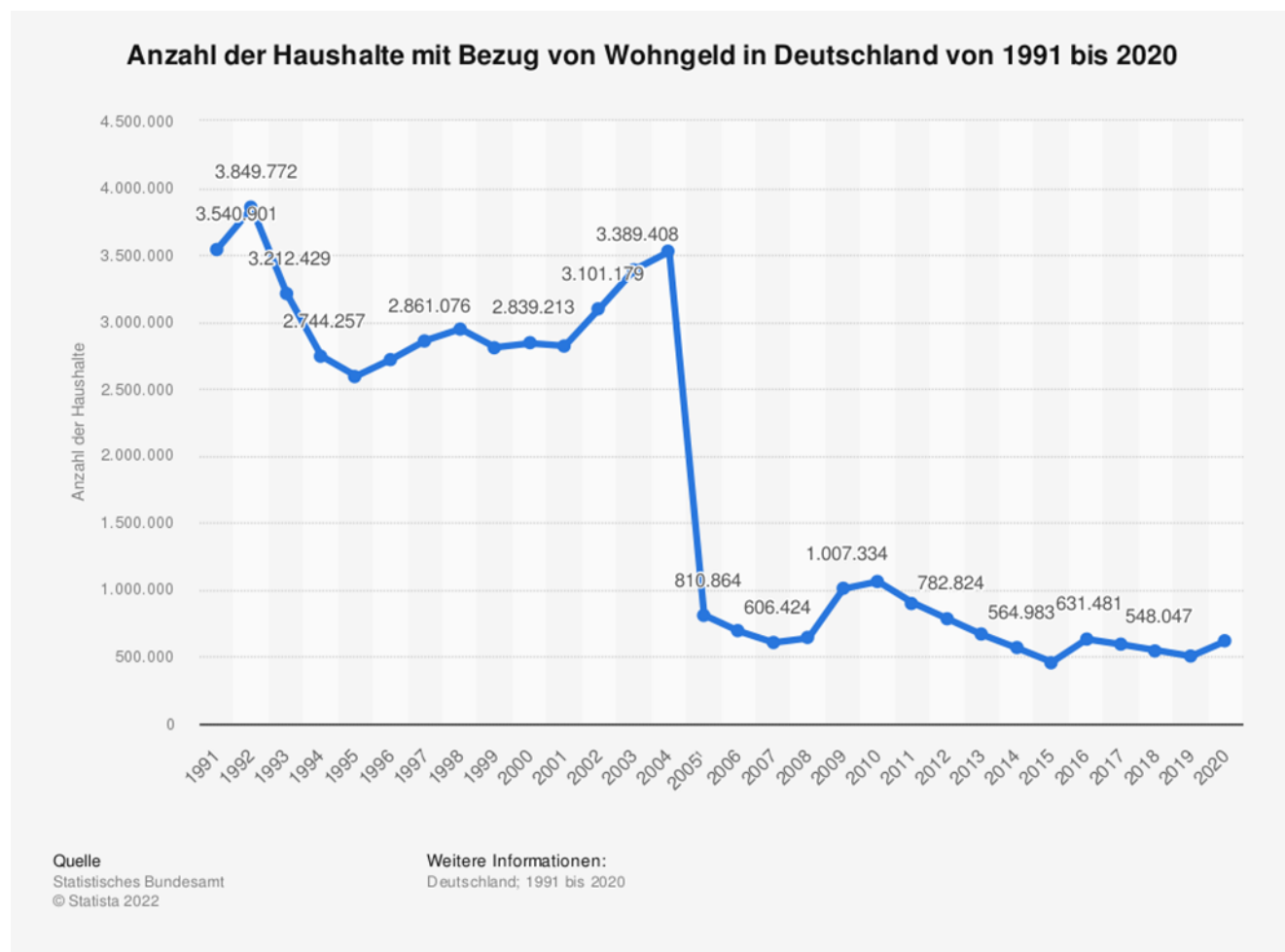
30 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Viertes Bericht der Bundesregierung über die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Deutschland und Wohngeld- und Mietenbericht 2020, abrufbar im Internet unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2021/06/bericht-bauwirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 14. Juli 2022.

6. Stand und Entwicklung des Wohngeldes – Statistische Daten



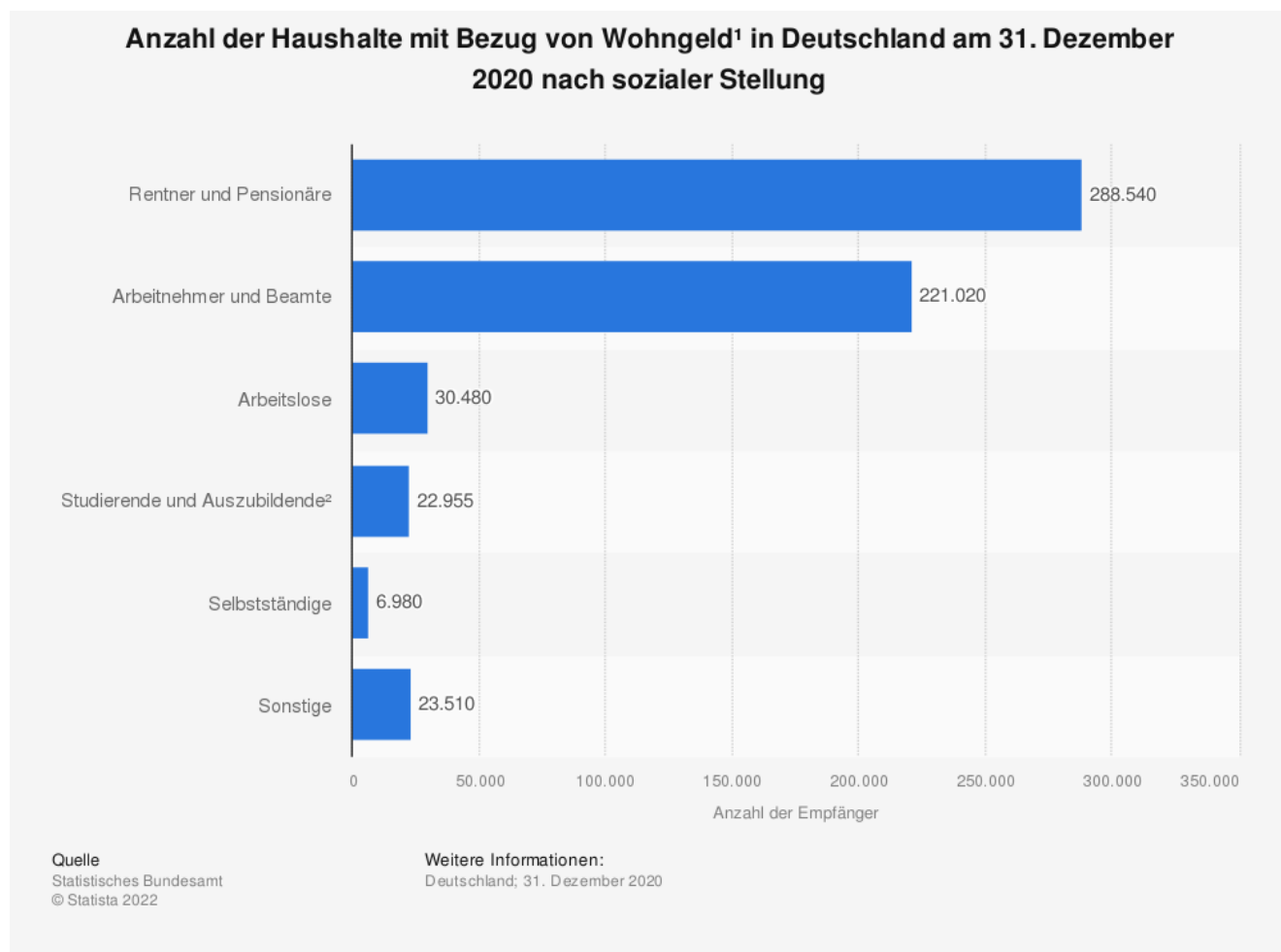
Quelle: Statistisches Bundesamt. (12. November, 2021). Anzahl der Haushalte mit Bezug von Wohngeld in Deutschland am 31. Dezember 2020 nach Bundesländern [Graph].³¹

31 Statista unter Verwendung von Daten des Statistischen Bundesamtes, abrufbar im Internet unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/72686/umfrage/haushalte-mit-bezug-von-wohngeld-nach-bundeslaendern/>, zuletzt abgerufen am 14. Juli 2022.



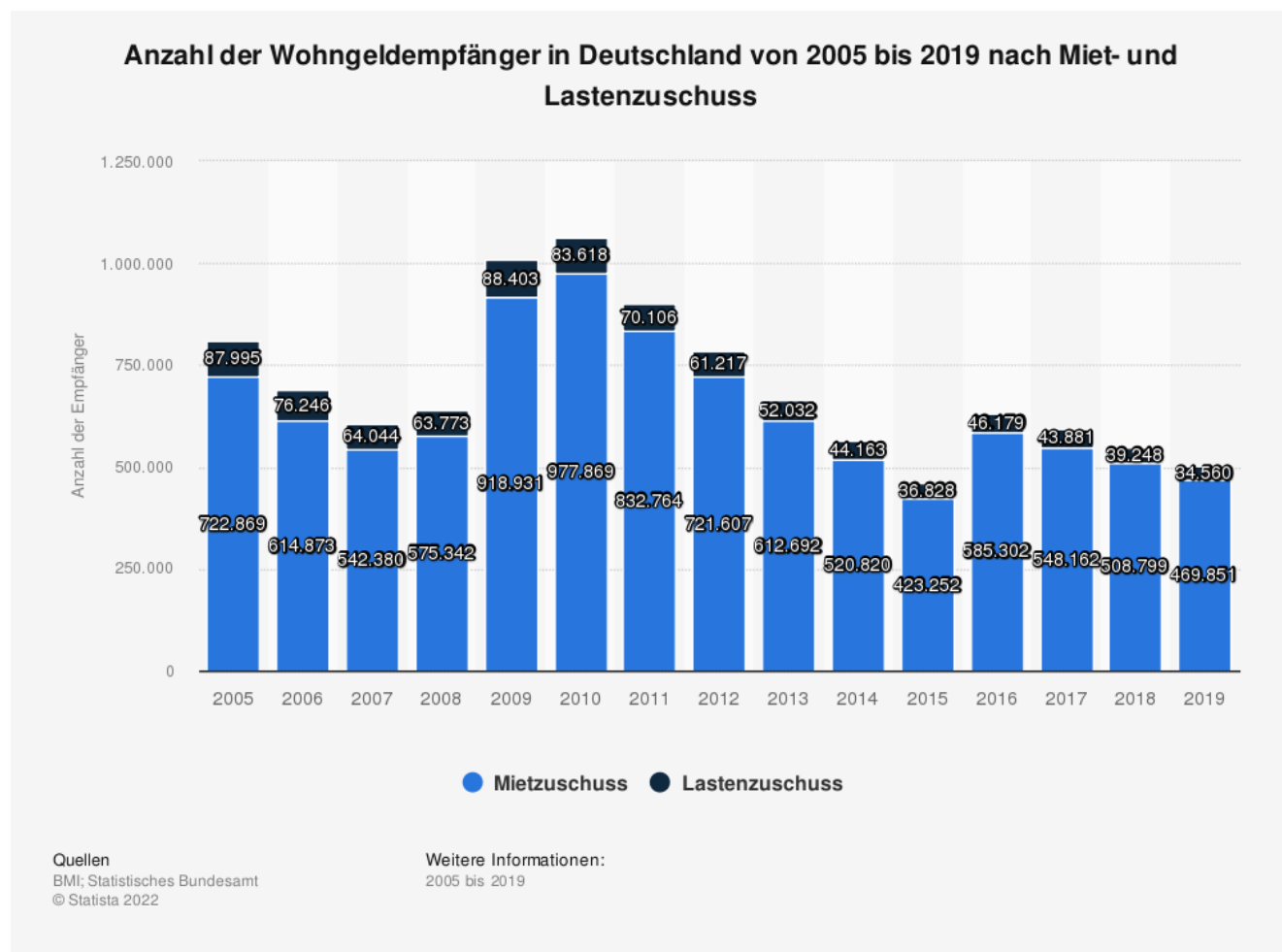
Statistisches Bundesamt. (12. November, 2021). Anzahl der Haushalte mit Bezug von Wohngeld in Deutschland von 1991 bis 2020 [Graph].³²

32 Statista unter Verwendung von Daten des Statistischen Bundesamtes, abrufbar im Internet unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/72180/umfrage/wohngeld-empfaenger-in-deutschland-seit-1996/>, zuletzt abgerufen am 14. Juli 2022.



Statistisches Bundesamt. (12. November, 2021). Anzahl der Haushalte mit Bezug von Wohngeld¹ in Deutschland am 31. Dezember 2020 nach sozialer Stellung [Graph].³³

33 Statista unter Verwendung von Daten des Statistischen Bundesamtes, abrufbar im Internet unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/70283/umfrage/empfaenger-von-wohngeld-nach-sozialer-stellung-im-jahr-2007/>, zuletzt abgerufen am 21. Juli 2022.



BMI. (30. Juni, 2021). Anzahl der Wohngeldempfänger in Deutschland von 2005 bis 2019 nach Miet- und Lastenzuschuss [Graph].³⁴

7. Weitere Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung

Vor dem Hintergrund massiv gestiegener Energiepreise, einer steigenden Inflationsrate und Nachwirkungen der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung neben den Verbesserungen und Entlastungen für Haushalte, die Wohngeld beziehen, eine Reihe von Entlastungsmaßnahmen auf den Weg gebracht, von denen neben den Wohngeldhaushalten auch andere Haushalte profitieren. Das sind beispielsweise:

³⁴ Statista unter Verwendung von Daten des Statistischen Bundesamtes, abrufbar im Internet unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/72186/umfrage/wohngeld-mietzuschuesse-und-lastenzuschuesse-empfaenger-2005/>, zuletzt abgerufen am 21. Juli 2022.

- **Reduktion der Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)**³⁵ für 2022, die Verbraucherinnen und Verbraucher pro verbrauchter kWh mit ihren Stromtarifen bezahlen. Der Verbrauch von Strom wird damit insgesamt vergünstigt. Bezogen auf die EEG-Umlage 2021 entspricht dies einer Entlastung von 6,5 auf 3,732 ct pro kWh. Für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2022 entfällt die EEG-Umlage vollständig.³⁶
- Der **Heizkostenzuschuss für Wohngeldbeziehende, Studierende, Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende**³⁷ soll 2,1 Millionen Bürgerinnen und Bürger bei den Energiekosten entlasten. Studierende mit Förderungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und Auszubildende mit Ausbildungsbeihilfe/Ausbildungsgeld sowie Aufstiegsgeforderte erhalten 230 Euro, Wohngeld-Empfänger bekommen 270 Euro (bzw. 350 Euro für zwei wohngeldberechtigte Personen und 70 Euro für jede weitere Person). Alle Berechtigten bekommen den Heizkostenzuschuss von Amts wegen gezahlt, also ohne gesonderten Antrag. Er wird im Sommer überwiesen, wenn in der Regel die Heizkosten- oder Nebenkostenabrechnungen anstehen. Ein von der CDU/CSU zu dem Gesetzentwurf vorgelegter Entschließungsantrag (Bundestagsdrucksache 20/1083) wurde abgelehnt. Dadurch sollte die Umsatzsteuer auf Strom-, Gas- und Fernwärmelieferungen für die Jahre 2022 und 2023 auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz von sieben Prozent abgesenkt werden. Auch ein von der Fraktion DIE LINKE. vorgelegter Entschließungsantrag (Bundestagsdrucksache 20/1084), der für die Reform des Wohngeldes einen Umstieg auf ein Warmmietensystem vorsah und bis zum Ende der Heizperiode 2022/2023 die vollständige Übernahme der tatsächlichen Kosten für Strom, Heizung und Warmwasser ermöglichen sollte, wurde zurückgewiesen.
- Der **Sofortzuschlag für von Armut betroffene Kinder**³⁸ von monatlich 20 Euro pro Kind zum 1. Juli 2022 für Kinder, die Anspruch auf Grundsicherung nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz haben oder für die Kinderzuschlag bezogen wird. Weiterhin erfolgt eine **Einmalzahlung für erwachsene Leistungsberechtigte** in Höhe von 200 Euro.

35 Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 747), abrufbar im Internet unter: https://www.bgb1.de/xaver/bgb1/start.xav#_bgb1_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgb122s0747.pdf%27%5D_1658401234130, zuletzt abgerufen am 21. Juli 2022.

36 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: EEG-Umlage 2022: Fakten & Hintergründe, abrufbar im Internet unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/zahlen-und-fakten-zur-eeg-umlage-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4, zuletzt abgerufen am 21. Juli 2022.

37 Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz - HeizkZuschG) vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698), abrufbar im Internet unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/heizkzuschg/BJNR069800022.html>, zuletzt abgerufen am 21. Juli 2022.

38 Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), abrufbar im Internet unter: https://www.bgb1.de/xaver/bgb1/start.xav#_bgb1_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgb122s0760.pdf%27%5D_1658402508548, zuletzt abgerufen am 21. Juli 2022.

- **Steuerentlastungen** zur Abfederung der drastisch gestiegenen Energiekosten durch Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 1.000 auf 1.200 Euro, Erhöhung des Grundfreibetrags von 9.984 auf 10.347 Euro, Erhöhung der Pendlerpauschale ab dem 21. Kilometer, Mobilitätsprämie für Geringverdiener sowie durch Auszahlung einer **einmaligen Energiepreispauschale** in Höhe von 300 Euro für alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen sowie einen Kinderbonus 2022 als **zusätzliche Einmalzahlung für Familien** von 100 Euro pro Kind.³⁹

8. Weitergehende Informationen

8.1. Bundestagsdrucksachen

- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Wohnungspolitische Bilanz der Bundesregierung in der 19. Wahlperiode“ (Bundestagsdrucksache 19/27484)
- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Wohngeld unter dem Berliner Mietendeckel“ (Bundestagsdrucksache 19/25987)
- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Aktuelle Daten und Entwicklungen beim Wohngeld“ (Bundestagsdrucksache 19/11677)

8.2. Berichte und Gutachten

- IAB-Forschungsbericht 9/2018: „Erwerbstätige im unteren Einkommensbereich stärken- Ansätze zur Reform von Arbeitslosengeld II, Wohngeld und Kinderzuschlag“⁴⁰
- DIW Wochenbericht: „Hohe Energiepreise: Ärmere Haushalte werden trotz Entlastungspaketen stärker belastet als reichere Haushalte“⁴¹

39 Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749), abrufbar im Internet unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2022-05-27-StEntlastG2022/4-Verkuendetes-Gesetz.pdf?__blob=publication-File&v=2, zuletzt abgerufen am 21. Juli 2022.

40 Bruckmeier, Kerstin; Mühlhan, Jannek; Wiemers, Jürgen: Erwerbstätige im unteren Einkommensbereich stärken, IAB-Forschungsbericht 9/2018, abrufbar im Internet unter: <https://doku.iab.de/forschungsbericht/2018/fb0918.pdf>, zuletzt abgerufen am 21. Juli 2022.

41 Bach, Stefan, Knautz, Jakob: Hohe Energiepreise: Ärmere Haushalte werden trotz Entlastungspaketen stärker belastet als reichere Haushalte, DIW Wochenbericht 17/2022, abrufbar im Internet unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.840036.de/22-17-1.pdf, zuletzt abgerufen am 21. Juli 2022.

-
- IMK Policy Brief: „Die Entlastungspakte der Bundesregierung: Sozial ausgewogen, aber verbesserungsfähig“⁴²
 - Der Paritätische Gesamtverband: „Zwischen Pandemie und Inflation. Paritätischer Armutsbericht 2022“⁴³

42 Dullien, Sebastian; Rietzler, Katja; Tober, Silke: Die Entlastungspakete der Bundesregierung, IMK Policy Brief Nr. 120, April 2022, abrufbar im Internet unter: https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-008296/p_imk_pb_120_2022.pdf, zuletzt abgerufen am 21. Juli 2022.

43 Paritätischer Armutsbericht 2022, abrufbar im Internet unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Armutsbericht/doc/broschuere_armutsbericht-2022_web.pdf, zuletzt abgerufen am 21. Juli 2022.